

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
21/227

Status:

öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

b) Feststellungsbeschluss nach § 71 NKomVG

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	11.11.2021	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 S.1 NKomVG. Die Hauptsatzung kann gem. § 74 Abs. 1 S. 2 NKomVG bestimmen, dass andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören.

Die Hauptsatzung der Stadt Aurich sieht gemäß § 7 vor, dass die Beamtinnen und Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören.

1. Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

In der ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsmitglieder. Entsprechend § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG sind für den Rat der Stadt Aurich acht Beigeordnete zu benennen. Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei auf zehn erhöht. Ein solcher Beschluss wurde vom Rat für die abgelaufene Wahlperiode gefasst und die Zahl der Beigeordneten von acht auf zehn erhöht.

2. Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze

Gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs.2 S. 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG wird der Verwaltungsausschuss nach dem Verfahren nach d'Hondt, dem sogenannten Höchstzahlverfahren, gebildet. Dabei werden die Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Das Los zieht die/der Ratsvorsitzende.

Die Berechnung bei Berücksichtigung einer Erhöhung auf 10 Sitze ist als Anlage beigefügt.

3. Benennung der Mitglieder und deren Vertreter

Die Ratsmitglieder, welche als Beigeordnete künftig dem Verwaltungsausschuss angehören, sind durch Beschlussfassung festzustellen. Gemäß § 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG ist für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

4. Benennung der Mitglieder gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und deren Vertreter

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung zu 1. kein Sitz entfallen ist, sind gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Rat die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Der Rat kann gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Anlagen:

Sitzverteilung Verwaltungsausschuss bei Erhöhung der Sitze auf 10 Sitze

gez. Feddermann